



Ehrenordnung

des

ASV Petri Heil Horneburg e.V. v. 1971

(Gültig ab 01.01.2018)

§ 1

Grundsatz

Der Anglersportverein „Petri Heil“ Horneburg e.V. von 1971 sieht vor, langjährige und verdienstvolle Mitglieder zu ehren. Als Ehrung sind vorgesehen:

- §2) die bronzene Ehrennadel
- §3) die bronzene Verdienstnadel
- §4) die silberne Ehrennadel
- §5) die silberne Verdienstnadel
- §6) die goldene Ehrennadel
- §7) die goldene Verdienstnadel
- §8) die Ehrenmitgliedschaft.

Diese Ehrenordnung versteht sich als Ergänzung zu der Vereinssatzung.
Sie regelt die Ehrung für Verdienste um den Verein und die Verwirklichung der Vereinsziele.

§ 2

Ehrennadel in Bronze:

20-jährige Vereinszugehörigkeit

Die bronzene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die dem Verein seit mindestens 20 Jahren angehören.

§ 3

Verdienstnadel in Bronze:

- a) Die bronzene Verdienstnadel kann in der Regel nach mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft und gleichzeitiger erfolgreicher und aktiver Teilnahme am Vereinsgeschehen verliehen werden.
- b) Vorstandsmitglieder können nach 6-jähriger erfolgreicher und aktiver Vorstandsarbeit mit der bronzenen Verdienstnadel ausgezeichnet werden.

Nichtmitglieder, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können mit der bronzenen Verdienstnadel ausgezeichnet werden.

§ 4

Ehrennadel in Silber:

35-jährige Vereinszugehörigkeit

Die silberne Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die dem Verein seit mindestens 35 Jahren angehören.

§ 5

Verdienstnadel in Silber:

- a) Die silberne Verdienstnadel kann in der Regel nach mindestens 20-jähriger Mitgliedschaft und gleichzeitiger aktiver und umfassender Teilnahme am Vereinsgeschehen verliehen werden.
- b) Vorstandsmitglieder können nach 12-jähriger aktiver Vorstandsarbeit mit der silbernen Verdienstnadel ausgezeichnet werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Es ist hierbei in erster Linie an Mitglieder gedacht, die unter besonderem persönlichem Einsatz dem Wohl des Vereins nachkommen und immer einen guten Gemeinschaftssinn sowie Kollegialität aufweisen.

§ 6

Ehrennadel in Gold: 50-jährige Vereinszugehörigkeit

Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die dem Verein seit mindestens 50 Jahren angehören.

§ 7

Verdienstnadel in Gold:

- a) Die goldene Verdienstnadel kann in der Regel nach mindestens 30-jähriger Mitgliedschaft und gleichzeitiger aktiver und in besonderem Maße der Mitarbeit am Vereinsgeschehen verliehen werden.
- b) Vorstandsmitglieder können nach 18-jähriger aktiver Vorstandsarbeit mit der goldenen Verdienstnadel ausgezeichnet werden, wenn Sie sich in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.

Es ist hierbei an die Ehrung der Personen zu denken, die im laufenden Einsatz die „Stützen des Vereins“ sind. Es sollen hier Personen berücksichtigt werden, die sich für die Belange des Vereins und deren Mitglieder im außerordentlichen Maße einsetzen und immer da anzutreffen sind, wo in der Vereinsarbeit zuverlässige Kräfte benötigt werden.

Träger einer goldenen Nadel kann nur werden, wer schon die silberne Nadel verliehen bekommen hat.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder verliehen werden, die dem Verein mindestens 40 Jahre angehören. Sie kann aber auch an Personen verliehen werden, die sich in ganz besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.

§ 9

Anträge

- a) Anträge auf Verleihung und bzw. oder Aberkennung von Verdienstnadeln können von jedem Mitglied für sich und andere gestellt werden. Anträge sind formlos mit einer entsprechenden Begründung an den Vorstand zu richten.
- b) Der geschäftsführende Vorstand prüft die Voraussetzungen und leitet die Anträge mit einer kurzen Stellungnahme an den Ehrenrat weiter.
- c) Über Anträge auf Zu- bzw. Aberkennung von Verdienstnadeln oder der Ehrenmitgliedschaft muss der Ehrenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden. Die Entscheidung ist dem Vorstand möglichst umgehend, spätestens jedoch 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Ehrungen

- a) Ehrungen werden grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter vorgenommen.
- b) Die Verleihung von Ehren- und Verdienstnadeln sowie der Ehrenmitgliedschaft ist durch eine Urkunde zu bestätigen.

§ 11

Eigentum

Ehren- und Verdienstnadeln sind und bleiben Eigentum des Vereins und können unter besonderen Voraussetzungen aberkannt und zurückverlangt werden.

Horneburg, 25.08.2017

Ralf Müller
1. Vorsitzender

gez. Annika Berger
Schriftwartin